

Vollzug des Jugendschutzgesetzes

Auflagen für Veranstaltungen

Für Feste, größere Feiern usw.

Das gesamte Personal ist genau über die einschlägigen Bestimmungen des JuSchG, alle Auflagen und Maßnahmen zur Umsetzung des Jugendschutzes zu informieren und zu belehren.

Personen, die ausschenken oder bedienen, müssen volljährig sein.

Die Schnapsbar ist in einem eigens dafür eingegrenzten Bereich einzurichten. Diesen Bereich dürfen nur volljährige Personen betreten. Die Alterskontrolle am Eingang des Bereiches ist durch eigens dafür vorgesehene Ordnungspersonal durchzuführen. Die branntweinhaltigen Getränke dürfen nur innerhalb des eingegrenzten Bereiches der Schnapsbar verzehrt werden.

Alle Maßnahmen zur Trinkanimation sind zu unterlassen.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

zusätzlich für Rockpartys, Discoververanstaltungen u. ä.

Eine Durchgangsschleuse ist einzurichten. Diese hat während der gesamten Veranstaltungsdauer mit ausreichend Personal besetzt zu sein, das Alterskontrollen durchführt.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Veranstaltung nur in Begleitung einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person besuchen.

Das Alter aller Gäste muss sichtbar durch geeignete Maßnahmen gekennzeichnet werden.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass alle Jugendlichen die Veranstaltung bis spätestens 24:00 Uhr verlassen.

Der Veranstalter muss durch geeignete Kontrollen ab 24:00 Uhr überprüfen, ob alle Minderjährigen die Veranstaltung verlassen haben.

Für alle übrigen Veranstaltungen, bei denen der Jugendschutz keine große Rolle spielt (Oster- und Weihnachtsmärkte, Steckerlfischbraten am Karfreitag usw.)

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
KREISJUGENDAMT
Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen
Auskunft erteilt:
Helmut Bergwinkel, Tel. 08441/27-173